

Stadt Amberg

Marktplatz 11
92224 Amberg



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	005/0071/2018
	Erstelldatum:	öffentlich
	Aktenzeichen:	14.03.2018
Vollzug der Verordnung über die Umlegungsausschüsse und das Vorverfahren in Umlegungsangelegenheiten (letzte Änderung durch § 2 ÄndV vom 30.09.2014-GVBl. S. 411) Berufung des Bewertungssachverständigen des Baureferats, Herrn Jörg Arne Konrad, in den Umlegungsausschuss und Festsetzung seiner Amtszeit auf drei Jahre;		
Referat für Stadtentwicklung und Bauen Verfasser: Rauch, Norbert		
Beratungsfolge	03.05.2018	Hauptverwaltungs- und Finanzausschuss
	14.05.2018	Stadtrat

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt, den Bewertungssachverständigen des Baureferates, Herrn Jörg Arne Konrad in den Umlegungsausschuss zu berufen und setzt die Amtszeit, nach § 3 Satz 3 der Verordnung über die Umlegungsausschüsse ab 14.05.2018, für drei Jahre neu fest.

Sachstandsbericht:

a) Beschreibung der Maßnahme mit Art der Ausführung

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 29.06.1992 die Bildung eines Umlegungsausschusses für die Stadt Amberg beschlossen. Neben dem Vorsitzenden, H. Oberbürgermeister M. Cerny gehören derzeit als Mitglieder des Stadtrates Herr Rudolf Maier (CSU-Fraktion) und Herr Dieter Amann (SPD-Fraktion) an. Als Vertreter wurden H. Dieter Mußemann und H. Bernhard Schöppl (CSU-Fraktion) sowie H. Florian Fuchs und H. Martin Seibert (SPD-Fraktion) gewählt.

Mit Beschluss des Stadtrates vom 30.01.2017 wurden nach § 2 Abs. 2 der Verordnung über die Umlegungsausschüsse folgende Mitglieder in den Umlegungsausschuss für die Dauer von drei Jahren berufen und stellt sich wie folgt dar:

- die zuständige Baujuristin Rechtsrätin Fr. **Jasmin Hannich**
(Vertreter – der Leiter von Ref. 4, H. Rechtsdirektor Dr. **Harald Knerer-Brütting**)
- ein Bausachverständiger Baureferent, berufsm. Stadtratsmitglied Hr. Dipl.-Ing./Architekt **Markus Kühne**
(Vertreter – der Leiter des Hochbauamtes H. Dipl.Ing.(FH) /Architekt **Hans Georg Wiegel**)

- ein Bewertungssachverständiger vom Baureferat (noch unbesetzt, bisheriges Mitglied **H. Erwin Fruth** ist aus dem Dienst bei der Stadt Amberg ausgeschieden) (Vertreter – Mitglied im Gutachterausschuss Dipl.Ing.(FH) **Gerhard Schustek**)
- ein Beamter des höheren vermessungstechnischen Dienstes H. Vermessungsdirektor **Kurt Beyerlein**, Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Amberg (Vertreter – H. Vermessungsobererrat **Gerhard Baumer**, Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Amberg)

Die Amtszeit der vorgenannten Ausschussmitglieder wurde am 30.01.2017 durch Beschluss des Stadtrats für die Dauer von drei Jahren, nach § 3 Satz 3 der Verordnung über die Umlegungsausschüsse verlängert und endet somit mit Ablauf des 29.01.2020. Die Amtszeit des neuen Ausschussmitglieds, Jörg Arne Konrad, endet somit mit Ablauf von drei Jahren am 13.05.2021.

b) Begründung der Notwendigkeit der Maßnahme

Die Festsetzung der Amtszeit des Mitglieds **Jörg Arne Konrad**, im Umlegungsausschuss ist erforderlich, da nach § 2 Abs. 1 der Verordnung über die Umlegungsausschüsse, die Besetzung eines Sachverständigen in der Bewertung von Grundstücken erforderlich ist.

Die Festsetzung ist hierfür zwingend notwendig.

Die Verwaltung empfiehlt dem Stadtrat, die Festsetzung des Mitglieds, Jörg Arne Konrad, im Umlegungsausschuss, nach § 2 Abs. 1, Satz 1 Nr. 4 der Umlegungsverordnung, zu beschließen.

c) Kostenanschlag nach DIN 276 oder vergleichbar

d) Ablauf- bzw. Bauzeiten- und Mittelabflussplan

Personelle Auswirkungen:

Die Zusammensetzung des Umlegungsausschusses der Mitglieder, welche nicht aus den Reihen des Stadtrates kommen, stellt sich wie folgt dar:

- die zuständige Baujuristin Rechtsrätin Fr. **Jasmin Hannich** (Vertreter – der Leiter von Ref. 4, H. Rechtsdirektor Dr. **Harald Knerer-Brütting**)
- ein Bausachverständiger (Leiter Ref. 5) berufsm. Stadtratsmitglied Hr. Dipl.-Ing/Architekt **Markus Kühne** (Vertreter – der Leiter des Hochbauamtes H. Dipl.Ing.(FH) /Architekt **Hans Georg Wiegel**)

Finanzielle Auswirkungen:

a) Finanzierungsplan

b) Haushaltsmittel

Die anfallenden Sitzungsgelder werden von der Haushaltsstelle 1.6141.9320 bezahlt.

c) Folgekosten nach Fertigstellung Maßnahme (davon an zusätzlichen
Haushaltsmitteln erforderlich)

Alternativen:

Es gibt keine Alternativen, da die Bildung eines Umlegungsausschusses im BauGB § 46 Abs. 1 und Abs. 2 und in der Verordnung über die Umlegungsausschüsse und das Vorverfahren in Umlegungsangelegenheiten (Umlegungsausschussverordnung – UmlegAusschV) geregelt ist.

Markus Kühne, Baureferent

Anlagen:
